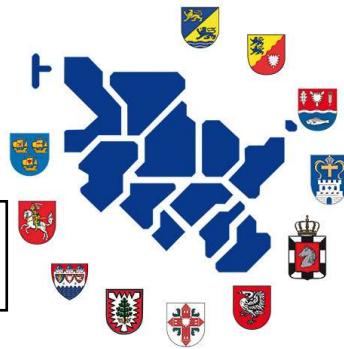


# Koordinierungsstelle Soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (AöR) Der Vorstand



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5857

KOSOZ AöR • Hopfenstraße 2 d • 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per Email

Ansprechpartner/in:  
Dr. Jonathan Fahlbusch

Telefon 0151 / 44 88 54 01  
Mail fahlbusch@kosoz.de

Aktenzeichen: 043.16  
Datum 15. Januar 2026

## Stellungnahme der KOSOZ AöR zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zur Situation der EGH in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP-Fraktion zur Situation der Eingliederungshilfe, LT-Drucks. 20/3564.

Die KOSOZ AöR hat auf Bitten des Sozialministeriums und der Kreise zu einigen ausgewählten Fragen der FDP-Fraktion Antworten zugearbeitet. Zu diesen Fragen haben freilich auch andere Antworten zugeliefert und zu anderen Fragen waren Beiträge nicht erbeten worden. Deshalb möchte ich zu einigen wenigen Darstellungen in der Antwort der Landesregierung ergänzende Anmerkungen geben:

### Frage/Antwort 36

Ergänzend zu der ausführlichen Antwort der Landesregierung sind zwei Aspekte zu erinnern:

Vor der Schiedsstelle sind im Wesentlichen zwei Arten von Streitgegenständen maßgeblich: Aufgrund unvollständiger/umstrittener Unterlagen und Nachweise kann keine abschließende Kalkulation der Vergütung erfolgen oder es werden Prinzipienfragen anhängig gemacht. Dabei geht es also nicht um die Existenz des Leistungserbringers oder um die Qualität der Leistungen, sondern um Betriebsgeheimnisse bei 100%-steuerfinanzierten Leistungen oder um Grundsätzliches: Aktuell zum Beispiel außertarifliche Bezahlung von Einrichtungsleitungen, Unternehmensgewinne, Wagniszuschläge, Umfang der für Verwaltung und Leitung erbrachten Vergütungsanteile.

Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

#### Bankverbindung:

IBAN: DE17 2107 0020 0019 3359 00

BIC: DEUTDEHH210

Vorstand: Dr. Jonathan I. Fahlbusch, Dr. Christoph Mager, Lutz Schlünsen

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Jan Peter Schröder; Stellvertretender Vorsitzender: Christian Greick

Regelmäßig sind vor der Schiedsstelle Vereinbarungen für einen bestimmten Zeitraum und mit einem beschränkten Streitgegenstand strittig. Das bedeutet, das in vielen Fällen daneben Vereinbarungen fortgelten, Übergangsvereinbarungen gelten, Anpassungen teilweise umgesetzt werden können oder in späteren Zeiträumen Vereinbarungen abgeschlossen werden, auch wenn ein früherer Zeitraum noch teilweise umstritten ist. Vertragslose Zustände gibt es faktisch nicht. Die als mittelbare Auswirkungen beschriebenen Folgen langwieriger Schiedsverfahren sind nach Einschätzung der KOSOZ AöR eher hypothetischer Natur.

### **Frage/Antwort 37**

Die Antwort der Landesregierung zur Personalentwicklung in der Gemeinsamen Prüfinstitution (GPI) ist durch die Inbezugnahme und nicht nachvollziehbare Berechnung missverständlich: die Anzahl zu prüfender Vereinbarungen wird in der Antwort zu Frage 43 (nicht 45) insoweit unvollständig ausgewiesen, als die GPI auch die Vereinbarungen zu prüfen hat, die die Städte schließen. Ausweislich der Angaben der KOSOZ AöR in der Antwort zu Frage 43 hat die Anzahl zu prüfender Vereinbarungen um mindestens 44 % zugenommen (und das ohne vollständige Berücksichtigung der von den Städten abgeschlossenen Vereinbarungen), während die Personalausstattung der GPI im gleichen Zeitraum nur um rund 20 % gestiegen ist. Die Aufgabe bzw. Möglichkeit der Vergütungskürzung ist mit dem BThG erst 2020 neu ins Gesetz gelangt.

Soweit hier – wie auch in der Antwort zu Frage 45 – der Eindruck entsteht, die GPI verfüge über (zu) viel Personal, ist dies falsch. Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung ist die GPI leider in weit geringerem Umfang in der Lage, den von der Landesregierung in der Landtagsdrucksache 19/367, S. 20 beschriebenen umfänglichen Prüfauftrag auszufüllen.

### **Frage/Antwort 45 und 46**

Der zeitliche Aufwand für die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen hat auch aus Sicht der KOSOZ AöR erheblich zugenommen. Die KOSOZ AöR dokumentiert die Verhandlungsprozesse und kann deshalb differenzierte Angaben zu den Gründen machen:

- Die Umsetzung und Auslegung eines vollständig neu strukturierten Leistungssystems (hier des durch das Bundesteilhabegesetz neu kodifizierten Eingliederungshilferechts) in Vereinbarungen ist mit vielen neuen Fragen rechtlicher und fachlicher Art verbunden. Hierin liegen Chancen, aber auch viele Unklarheiten, beides kostet Zeit.
- Bekanntlich hatte die Landesregierung 2021 und 2023 durch Rechtsverordnungen Teile des Landesrahmenvertrages ersetzt bzw. ergänzt. Diese einseitigen Änderungen haben bei vielen Leistungserbringern wenig Akzeptanz erfahren und die auf Landesebene nicht beseitigten Differenzen auf die Einzelvertragsebene verschoben.
- Im Landesrahmenvertrag ist – inzwischen einvernehmlich – festgelegt, welche Unterlagen und Nachweise von einem Leistungserbringer für den Abschluss von Vereinbarungen vorzulegen sind. Diese Regelungen werden in der Praxis zum Teil nicht beachtet bzw. bestritten bzw. nicht akzeptiert (so auch die Ausführungen der Landesregierung bzw. der Trägerseite zu Frage 46). In keinem der anhängigen Schiedsstellenverfahren hat der antragstellende Leistungserbringer den Katalog vorzulegender Nachweise vollständig erfüllt.
- Leistungserbringer stellen sog „fristwährende“ Schiedsstellenanträge, obwohl bisher weder die erforderlichen Unterlagen und Nachweise erbracht worden sind noch ein

signifikanter Verhandlungsstand erreicht wurde. Abgesehen vom dadurch erzeugten weiteren Arbeitsaufwand behindern sich die beiden Verfahren teilweise gegenseitig: Verhandlungen werden im Hinblick auf die Schiedsstelle nicht weitergeführt, um keine Antragsänderung nach sich zu ziehen, Unterlagen werden nicht plausibilisiert, weil auch ohne Einzelnachweise auf einen Kuhhandel vor der Schiedsstelle oder eine begünstigende Entscheidung spekuliert wird. Hierbei handelt es sich freilich um eine übliche und legitime anwaltliche Prozesstaktik, die auch vor der Sozialgerichtsbarkeit anerkannt ist, um möglichst erfolgreich die wirtschaftlichen Interessen der Mandantschaft zu verfolgen. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen und Folgen werden diesem Ziel untergeordnet.

- Die Leistungserbringer haben in den letzten Jahren die Verhandlungsführung zunehmend ökonomisiert und professionalisiert, was im Hinblick auf die wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Rahmenbedingungen - verschärft durch Corona- und Ukrainekrise – teilweise nachvollziehbar ist. Betriebswirtschaftlich erweisen sich Einzelkostennachweise regelmäßig als attraktiver als pauschale oder prozentuale Ableitungen. Die Tarifdynamik hat sich erhöht und die Geltungsdauer von Tarifwerken hat sich verkürzt. Früher stabile langjährige Finanzstrukturen werden inzwischen überwiegend jährlich angepasst. Im neuen Landesrahmenvertrag wurde versucht mit der Anlage 5 diesem Trend entgegenzuwirken. Allerdings konnten die Verbände der Leistungserbringer einer Festlegung eines einheitlichen abgeleiteten Verwaltungsschlüssels nicht zustimmen, sodass hier weiterhin aufwändige Einzel-Verhandlungen zu erwarten sind.
- Mit dem Bundesteilhabegesetz und der parallel sichtbarer werdenden demographischen und gesellschaftlichen Veränderung im Leben von Menschen mit Behinderungen muss sich die Angebotslandschaft stärker verändern. Leistungsangebote in großen Strukturen werden den individuellen Bedürfnissen der Menschen häufig nicht mehr gerecht und müssen sich deshalb weiterentwickeln. Dabei können die institutionellen Bedingungen eine Herausforderung sein. Die Weiterentwicklung von Leistungsangeboten, die mit dem BThG stärker in die Verantwortung der Leistungsträger gestellt wurde, belastet die Dauer der Verhandlungsprozesse, wenn der Leistungserbringer andere Vorstellungen hat.
- Das Land beschreibt zwar zutreffend die gestiegenen Verwaltungsaufwände durch das BThG, teilt aber nicht mit, dass der auf das Vertragsgeschehen bezogene Finanzierungsanteil des Landes (sog. Koordinierungsmittel) seit 2016 nicht erhöht wurde, obwohl ein erheblicher Aufgabenzuwachs erfolgt ist und anerkannt wird. Bei der KO-SOZ AöR konnte kein dem Aufgabenzuwachs entsprechender Personalaufwuchs erfolgen.

#### **Frage/Antwort 48**

Die Antwort der Landesregierung zur Frage 48 gibt Anlass, an die Entstehungsgeschichte des Prüfrechts im Ausführungsgesetzes des SGB IX zu erinnern. In der Begründung zum 1. Teilhabestärkungsgesetz (AG SGB IX) (LT-Drucksache 19/367 S. 20) wird ausgeführt:

*„Die Erfüllung der vereinbarten Leistungen an den Leistungsberechtigten ist für die Leistungsberechtigten umfassend sicherzustellen; eine Prüfung, die sich allein auf Anhaltspunkte für die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten und die möglicherweise bereits eine Beeinträchtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen bedeutet, stützen muss, ist insbesondere im Rahmen langjähriger Leistungsgewährung nicht ausreichend. Ein anlassunabhängiges Prüfrecht sichert somit präventiv und regelhaft effektive Teilhabe.“*

*Das Prüfrecht dient fiskalischen Interessen der Träger der Eingliederungshilfe, öffentliche Mittel effektiv einzusetzen. Land und Kreise bzw. kreisfreie Städte bringen für die Eingliederungshilfe Mittel in erheblicher Höhe auf. Innerhalb von 10 Jahren sind die Nettoausgaben in Schleswig-Holstein von 436 Mio. € im Jahr 2006 auf rund 655 Mio. € im Jahr 2016 gestiegen. Eine Beschränkung des anlassunabhängigen Prüfrechts nur auf die Qualität der Leistungen ist nicht sachgerecht - Qualitätsmängel sind immer mit den Folgen für die Wirtschaftlichkeit, d.h. in den Auswirkungen auf die Leistungsgerechtigkeit der Entgelte, zu prüfen.“*

Zutreffend ist, dass bei dem zu prüfenden Leistungserbringer zumindest eine Person für die Durchführung der Prüfung durch die Gemeinsame Prüfinstitution (GPI) als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin zuständig sein muss. Es müssen jedoch keine zusätzlichen Nachweise und Meldungen über den gesamten Prüfzeitraum erstellt werden. Vielmehr sollten die von der GPI geforderten Unterlagen beim Leistungserbringer selbstverständlich vorhanden sein und wenn möglich digital zur Verfügung gestellt werden. Es werden keine Unterlagen gefordert, die nicht zur Erledigung des Dienstbetriebes einer Einrichtung der Eingliederungshilfe notwendig und zwingend vorhanden sein müssen. Es werden somit auch keine zusätzlichen umfangreichen Informationen gefordert. Auch hier ist es so, dass die geforderten Informationen in einem korrekt geführten Leistungsangebot zwingend vorhanden und leicht abrufbar der GPI zur Verfügung gestellt werden können sollten.

Es trifft zu, dass vom Beginn der Prüfung bis zum Ende ca. 6 bis 15 Monate vergehen können. Allerdings hat der Leistungserbringer in diesem Zeitraum mit der Teilnahme an der Durchführung der Prüfung zu Beginn und dem Auswertungsgespräch am Ende der Prüfung den geringsten Zeitaufwand. Die Prüfung dauert ca. 8 Stunden, bei mehreren Standorten können es 16 Stunden sein, das Auswertungsgespräch dauert ca. 3 Stunden. Hinzu kommt die Zeit für das Zusammenstellen und Übermitteln der geforderten Unterlagen. Die meiste Zeit vergeht mit der Auswertung der Prüfung bei der GPI. Diese Arbeit wird von den Mitarbeitenden der GPI getan. Viel Zeit vergeht, wenn die Leistungserbringer die geforderten Unterlagen nicht oder nur unvollständig einreichen. Viel Zeit vergeht mit Nachforderungen seitens der GPI. Viel Zeit vergeht mit Diskussionen darüber, ob Unterlagen gefordert werden dürfen oder nicht. Weitere Zeit vergeht mit rechtlichen Auseinandersetzungen, die die GPI mit den rechtlichen Vertretungen der Leistungserbringer über die Vorlage von Unterlagen führen muss. Beschäftigte des Leistungserbringers sind also höchstens einige Tage durch eine Prüfung beschäftigt und nicht wie behauptet 6 bis 15 Monate.

Korrekt ist, dass im Verlauf der Auswertung der Prüfung durch die GPI Nachfragen beantwortet und nachgeforderte Unterlagen eingereicht werden müssen. Ob sich daraus ein zusätzlicher Stellenanteil ergibt, wäre zu diskutieren, weil die GPI weniger als 5 % der abgeschlossenen Vereinbarungen im Jahr prüft. Hinzu kommt, dass in jeder vom Leistungserbringer unterschriebenen Leistungsvereinbarung vereinbart ist, dass die gesetzlichen Regelungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität Anwendung finden. Folglich ist ein Leistungserbringer sowohl personell als auch strukturell auf eine Prüfung vorbereitet.

Doppelprüfungen nach SbStG und durch die GPI lassen sich nicht ausschließen, da die Prüfungen nach SbStG gesetzlich bestimmt jährlich stattfinden müssen. Da die Prüfungen nach SbStG aus personellen Gründen bei vielen Kostenträgern nicht jährlich erfolgen und nur ein Bruchteil der Leistungsangebote durch die GPI geprüft werden, kommt es sehr selten zu Doppelprüfungen.

Des Weiteren unterscheiden sich die Prüfungen in Inhalt und Umfang. So zielt die Prüfung nach SbStG auf einen Stichtag ab, während sich die Prüfung der Eingliederungshilfe auf einen Prüfzeitraum von ein bis zwei Jahren erstreckt. Die Prüfung nach SbStG zielt neben dem personellen Bestand stark auf die individuellen somatischen Auswirkungen der Leistungserbringung auf Bewohnerinnen und Bewohner, während die Prüfung der Eingliederungshilfe neben der Prüfung der Strukturqualität auf die Prüfung der Prozess- und Ergebnisqualität in der Erbringung der pädagogischen Leistungen abzielt. Das SbStG dient der Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen, das Prüfrecht des § 128 SGB IX dient der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des Leistungserbringers. So können Prüfungen nach dem SbStG gerade Anlass für eine Vertragsprüfung sein, um zum Beispiel die festgestellten Mängel in der Betreuung einer Bewohnerin mit strukturellen Vertragsverletzungen bei der Personalqualifikation oder -vorhaltung abzugleichen.

Es entspricht gängiger Praxis, dass die Kosten für die Digitalisierung und dafür notwenige Investitionen in einem Leistungsangebot refinanziert werden. Die notwendige Digitalisierung des Vertragsmanagements zieht keine zusätzlichen Kosten nach sich, weil die Plattform, durch die die geforderten Unterlagen übersendet werden können, durch die KOSOZ AöR kostenfrei zur Verfügung gestellt werden wird. Es ist zu hoffen, dass die Leistungserbringer ihre überwiegend ablehnende und zum Teil unter Nutzung von gerichtlichem Rechtsschutz sogar abwehrende Haltung gegenüber der Digitalisierung der Verwaltungsabläufe aufgeben und die Chancen zur Beschleunigung sowie zur Verbesserung der Transparenz und der Datensicherheit nutzen, die mit der Digitalisierung des Vertragsmanagements eröffnet werden.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Dr. Jonathan Fahlbusch